



Rahmenvertrag

über mehrjährige Holzerntemaßnahmen

Vertragsnr.:

Aktenzeichen:

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst –
Forstbezirk Marienberg,
Markt 3
09496 Marienberg
dieser vertreten durch dessen Leiter(in) Ingo Reinhold,
oder dessen Vertreter(in) im Amt, Gunter Haase
im Folgenden "Auftraggeber" genannt,

und der Name Vertragspartner
Straße, Hausnr.
PLZ Ort
im Folgenden "Auftragnehmer" genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Holzerntemaßnahmen (Einschlagen, Aufarbeiten, ggf. Vorliefern, Rücken und Poltern) im Staatswald des Freistaats Sachsen, Forstbezirk Marienberg, Revier XXX auf Grundlage noch zu erteilender Einzel- und Arbeitsaufträge. Es sind alle in den jährlichen Leistungsbeschreibungen aufgeführten Flächen abzarbeiten. Darüber hinaus können nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber weitere Flächen einbezogen werden.
2. Der Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

§ 2

Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a. das für das jeweilige Jahr konkrete Leistungsverzeichnis,
 - b. das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.xxxx mitsamt der eingereichten Verzeichnisse und Nachweise (Anlage x der Vergabeunterlagen),
 - c. die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Staatsbetriebes Sachsenforst für den Einsatz von Forstunternehmern im Landeswald des Freistaates Sachsen sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen des Staatsbetriebes Sachsenforst für den Einsatz von Forstunternehmern im Landeswald des Freistaates Sachsen für Holzernte und Rückung,
 - d. die Anforderungen an Forstliche Arbeitsmaschinen und Geräte für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatsbetrieb Sachsenforst (QA-SBS-FB-TECH_1.0) sowie die Qualitätsanforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatsbetrieb Sachsenforst – Holzernte und Rückung (QA-SBS-FB-HE_RÜ_1.0).
 - e. Ergänzende Vertragsbedingungen
2. Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

§ 3

Vertragsdauer und Leistungszeitraum

1. Der Rahmenvertrag beginnt mit dem XX.XX.2017 und endet am 31.12.2017. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach stillschweigend bis zu zwei Mal um je ein weiteres Jahr, sofern der Verlängerung nicht spätestens drei Monate vor dessen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner widersprochen wird. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchsschreibens. Das Vertragsverhältnis endet somit spätestens am 31.12.2019.
2. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber seine uneingeschränkte Arbeitskapazität in den in dem jährlichen Leistungsverzeichnis angeführten Arbeitsblöcken zu.

§ 4

Hiebsmenge

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer eine jährliche Hiebsmenge von mindestens X.000 bis maximal X.000 Efm zu (Sortimentsmenge). Die konkreten Hiebsmengen sind den jährlichen Einzelaufträgen (Leistungsverzeichnissen) zu entnehmen.

§ 5

Einzelaufträge, Arbeitsaufträge

1. Für jedes Vertragsjahr erfolgt mit der Übergabe des Leistungsverzeichnisses die Einzelbeauftragung. Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftragnehmer an, dass die darin enthaltenen Leistungen zu den Konditionen aus dem Rahmenvertrag abgerufen werden.
2. Die Einzelbeauftragung für das erste Vertragsjahr erfolgt nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.
3. Für alle weiteren Jahre erfolgt die Einzelbeauftragung bis zum 31.10. des vorlaufenden Jahres.
4. Die in den Einzelaufträgen (Leistungsverzeichnissen) beschriebenen Arbeiten werden durch die Erteilung gesonderter Arbeitsaufträge (für einen Arbeitsblock) abgerufen. Der Auftragnehmer bekommt die Arbeitsaufträge vom zuständigen Revierleiter schriftlich übereicht.

§6

Preisgestaltung

1. Die mit Zuschlagserteilung festgelegten sortimentsbezogenen Stückkostenpreise (EUR/fm) gelten für den gesamten Zeitraum des Dreijahresvertrages (2017-2019) und bilden den Einheitspreis.
2. Der Einheitspreis wird für die Jahre 2 und 3 um die jeweilige Änderung des Verbraucherpreisindizes im Vergleich zum Angebotsjahr an die aktuelle Marktsituation angepasst. Die Preisanpassung erfolgt mit der Zustellung des Leistungsverzeichnisses für das Folgejahr. Stichtag für die Preisanpassung ist jeweils der 01.10. eines Jahres. Der angepasste Preis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres für das gesamte Vertragsjahr.

§ 7

Rechte und Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers

1. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist der Auftraggeber zur Bereitstellung der Mindesthiebsmengen, der Auftragnehmer zur Erbringung der durch Einzel- und Arbeitsauftrag abgerufenen Leistungen verpflichtet.
2. Der Unternehmer hat alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer sind gleichermaßen zu einer gegenseitigen Information zu vertragsrelevanten Sachverhalten verpflichtet. Erkannte Probleme, deren Lösung die Mitwirkung des Auftraggebers erfordert, sind diesem zeitnah mitzuteilen

§ 8

Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger und wirtschaftlicher Weise am nächsten kommt.
3. Das gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen unanwendbar sind sowie bei Lücken oder offensichtlichen Fehlern in diesem Vertrag.

Auftragnehmer:

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Auftraggeber:

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)